

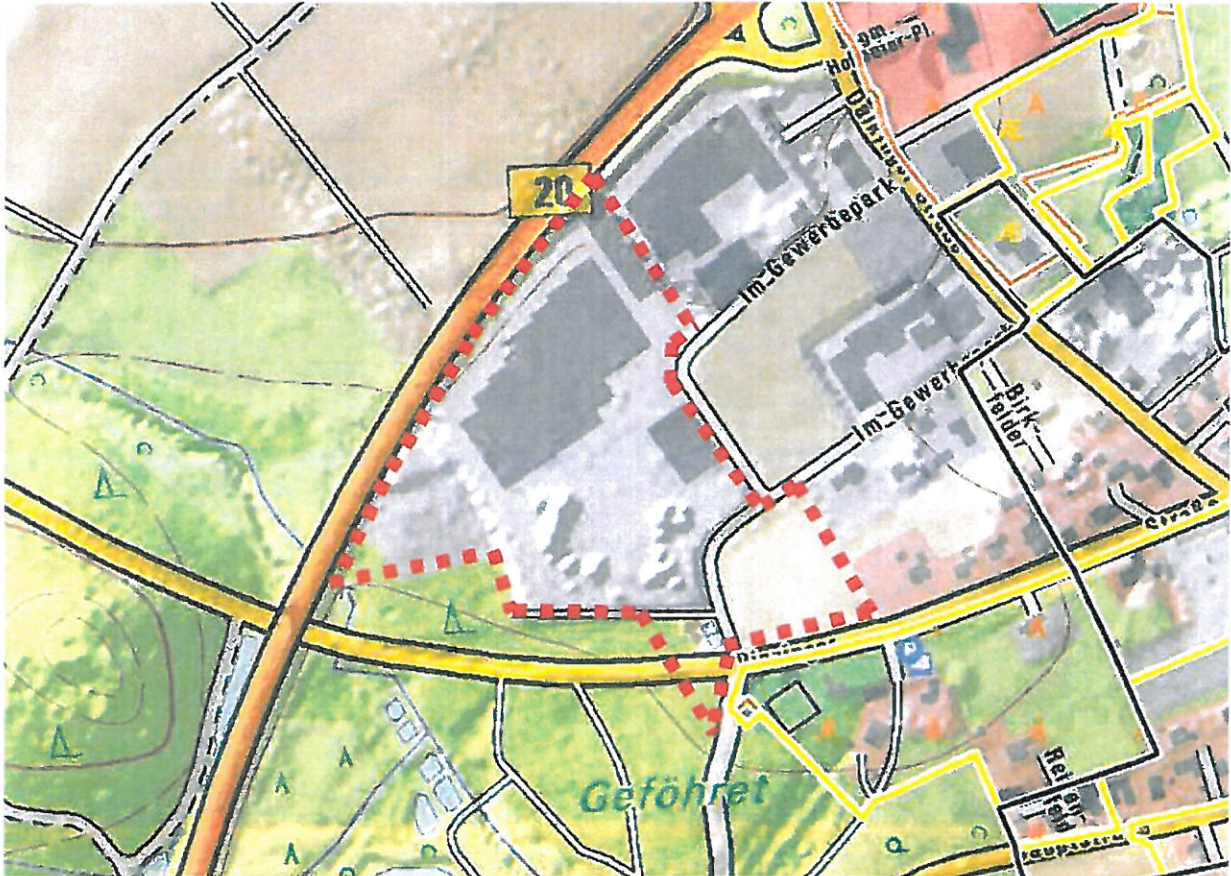
Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Gemeinde Weiding

für den Entwurf der 16. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Weiding



Der Gemeinderat Weiding hat in der Sitzung vom 26. Oktober 2021 den Entwurf der 16. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Weiding gebilligt.

Der Entwurf der 16. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Weiding mit Begründung und Umweltbericht liegen im Rathaus, Zimmer 01, Rathausplatz 1, 93495 Weiding, vom

18.11.2021 bis einschließlich 20.12.2021

während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 16:30 Uhr, Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 18:00 Uhr, Freitag 07:30 bis 13:00 Uhr) öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 16. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Weiding unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 16. Deckblattänderung des Flächennutzungsplans Weiding nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- Schutzgut Mensch (Emissionen, Lärmzunahmen, Notwendigkeit einer schaltechnischen Untersuchung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen (Erhalt des Waldes)
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Wasser (kleinflächige Betroffenheit des wassersensiblen Bereichs)
- Niederschlagswasserbeseitigung
- Schutzgut Landschafts- und Ortsbild, Kultur, sonstige Sachgüter (naturschutzfachliche Kompensation, Gehölzerhalt)

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet veröffentlicht unter:

<https://weiding.de/buergerservice/rathaus-touristinfo/bekanntmachungen/>

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Weiding, 10. November 2021



Daniel Paul
Erster Bürgermeister



Angeschlagen am: 10.11.2021
Abgenommen am: 21.12.2021

(Unterschrift)